

Die unendliche Geschichte

Foto: © Jürgen Exner



MAG. HARALD WAGNER, MBA ist Richter am Handelsgericht Wien und zweiter Vizepräsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter.

KEIN ANDERES THEMA BESCHÄFTIGT DIE RICHTERLICHEN STANDESVERTRETUNGEN IN DEN LETZTEN JAHREN SO BESTÄNDIG WIE „JUSTIZ 3.0“. Zu Recht. Denn die (rein) digitale Aktenführung bedeutet eine nachhaltige Veränderung der Arbeitsabläufe in der Justiz. Es lohnt sich daher, dieser Umstellung großes Augenmerk zu widmen.

Die Einführung der digitalen Aktenführung an den Gerichten und Staatsanwaltschaften schreitet nunmehr nach einer langen Entwicklungs- und Erprobungsphase rasant voran. Bereits an über 70 Dienststellen kommt der digitale Akt im streitigen Zivilverfahren, im Ermittlungsverfahren und/oder in Justizverwaltungssachen zum Einsatz. Obzwar der Schwerpunkt der Weiterentwicklung der Software und der Ausrollung derzeit im Strafverfahren liegt, werden auch laufend Bezirksgerichte mit dem digitalen Justizarbeitsplatz für den Zivilprozess ausgestattet. Bis Mitte des Jahres 2022 sollen alle Staatsanwaltschaften und Gerichte im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren umgestellt sein. Ende des Jahres 2022 soll der digitale Akt dann auch flächendeckend für das Hauptverfahren zum Einsatz kommen. Mitte 2023 soll Justiz 3.0 schließlich auch die letzten Bezirksgerichte erreicht haben.

Die Verantwortlichen im BMJ hatten seit Projektbeginn zugesagt, dass Entscheidungsorgane stets die Wahlfreiheit haben sollen, ob die Aktenführung – abhängig vom jeweiligen Verfahren und der individuellen Arbeitsweise – in Papier oder ausschließlich digital erfolgt. Darauf haben die Standesvertretungen – auch an dieser Stelle – wiederholt hingewiesen und damit auch um Akzeptanz für das Projekt geworben. Bedauerlicherweise wurde den Standesvertretungen vor etwa einem Jahr eröffnet,

dass sich das BMJ nicht länger an diese Vereinbarung halten werde. Auch wenn wir umgehend bei der Frau Bundesministerin gegen diesen Vertrauensbruch protestierten, erwies sich dieses Vorhaben der obersten Justizverwaltung als unumstößlich. Schon zuvor hatten die Gremien der Standesvertretungen Rahmenbedingungen für den flächendeckenden Einsatz des digitalen Akts definiert. Aufgrund des überraschenden Schrittes seitens des Justizministeriums bekamen diese Rahmenbedingungen auch die Funktion, die Aufkündigung der Wahlfreiheit abzufedern. Folgende Punkte forderten wir unter anderem:

- Schaffung der legistischen Grundlagen für die digitale Aktenführung in den Organisations- und Verfahrensgesetzen (zB GOG, Geo, ZPO, StPO, ...);
- Festlegung klarer Regeln zur Aufzeichnung und Verwendung der Protokoll- und Metadaten;
- Einführung eines „Handaktes“ als Arbeitsbehelf, in dem wichtige Aktenstücke auch auf Papier aufbewahrt und dem Entscheidungsorgan zur Verfügung gestellt werden;
- Berücksichtigung ergonomischer Aspekte (zB bei Größe und Qualität der Bildschirme, höhenverstellbare Tische, Lichteinfall, usw) bei der Ausstattung der Arbeitsplätze in Büros und Verhandlungssälen;
- Ausweitung des IT-Supports durch Aufnahme zusätzlicher IT-Leitbediener*innen und Schaffung einer Telefon-Hotline bis mindestens 18 Uhr;
- Kostenloses Angebot an gesundheitlichen Begleitmaßnahmen wie zB Rückentraining, Augengymnastik.

Darüber hinaus verlangten wir Ausnahmen von der verpflichtenden Arbeit am digitalen

Akt für Richter*innen, die vor der Pensionierung stehen, sowie aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen. Keinesfalls darf der Umstand, dass einer Person die lange Bildschirmarbeit ohne Gesundheitsgefährdung nicht möglich ist, zu einer Dienstunfähigkeit führen. Aus wichtigen persönlichen oder dienstlichen Gründen, aus denen der mit der Umstellung verbundene Mehraufwand vorübergehend nicht zumutbar ist, sollte auch ein späterer Einstieg in die digitale Aktenführung angeboten werden.

Wir regten beim BMJ an, IT-Grundschulungen für jene Mitarbeiter*innen anzubieten, die nicht zu den „digital natives“ gehören und bisher den Computer für die tägliche Arbeitsbewältigung nur im eingeschränkten Ausmaß nutzten. Denn an den von den IT-Schulungszentren derzeit im Akkord durchgeführten Justiz 3.0-Schulungen nehmen vereinzelt immer wieder Personen teil, die nicht alle Grundfertigkeiten zur Bedienung eines PCs beherrschen. Ein entsprechendes Angebot an Computergrundkursen würde einerseits den Betroffenen vorab Sicherheit im Umgang mit dem PC geben und andererseits auch die Abwicklung der Justiz 3.0-Schulungen erleichtern.

Manche der vorgenannten Punkte sind zwischenzeitlich gelöst. Andere harren noch einer Erledigung. Ein wesentlicher Faktor ist die Altersgrenze zur verpflichtenden Einführung des digitalen Aktes. Hier konnten wir jüngst mit dem BMJ vereinbaren, dass Richter*innen, die zum Stichtag 1.1.2022 das 60. Lebensjahr oder im Zeitpunkt der Einführung des digitalen Aktes am konkreten Arbeitsplatz das 63. Lebensjahr vollendet haben, nicht zum Umstieg in den digitalen Akt verpflichtet sind. Alle Personen dieses Alters, die freiwillig umsteigen, steht es offen, zur papierernen Aktenführung zurückzuwechseln, sollte es bei der Verwendung des digitalen Aktes wider Erwarten zu Problemen kommen. Eine Sonderstellung

nehmen die Haft- und Rechtsschutzsachen (auch im Journal) ein. Für diese soll der digitale Akt jedenfalls verpflichtend sein. Gleiches gilt in Justizverwaltungsangelegenheiten.

Hinsichtlich der Forderung nach einem Handakt etwa für umfangreichere Verfahren oder um bestimmte Unterlagen in Papier für die Verhandlung parat zu haben, kamen wir mit dem BMJ und dem Zentralausschuss der Beamten und Vertragsbediensteten überein, dass in Einzelfällen einzelne wesentliche Aktenbestandteile eines digital geführten Aktes in einer Arbeitsmappe, die in der Geschäftsabteilung aufbewahrt wird und bei Bedarf vorzulegen ist, in Papierform gesammelt werden können.

Erfreulich ist, dass nunmehr mit der Zivilverfahrens-Novelle 2021 ein Gesetzesentwurf vorliegt, der die Möglichkeit der digitalen Aktenführung ausdrücklich normiert. Einer seit Beginn des Pilotbetriebs im Jahr 2016 von den Anwender*innen aufgestellten Forderung wird hiermit – zumindest für das Zivilverfahren – endlich Rechnung getragen. Als einer der weiteren Schritte wären nunmehr auch die Bestimmungen in der Geo auf den aktuellen Stand der digitalen Aktenführung zu bringen.

Essentiell sind auch Regelungen über die Gewinnung und Verwendung der quasi als Nebenprodukt der digitalen Aktenführung anfallenden Protokoll- und Metadaten. Die dazu schon seit einem Jahr versprochene Arbeitsgruppe wird im Oktober ihre Arbeit aufnehmen. Wir werden uns dafür einsetzen, dass diese Begleitdaten nur im geringst möglichen Ausmaß aufgezeichnet und nur so lange, wie dies unbedingt notwendig ist (etwa um datenschutzrechtliche Protokollierungsvorschriften zu erfüllen), gespeichert werden. Auch der Zugriff auf diese Daten muss äußerst restriktiv gehandhabt werden. Keinesfalls darf es zu einer laufenden Kontrolle der Mitarbeiter*innen kommen oder etwa dazu, dass

personenbezogene Statistiken aus solchen Protokolldaten gewonnen werden.

Für den IT-Support wurden zusätzliche Stellen über die Justizbetreuungsagentur geschaffen, die nach und nach besetzt werden. In manchen Regionen ist es allerdings schwierig, am Arbeitsmarkt die geeigneten Fachleute zu rekrutieren. Die Telefonhotline bis 18:00 Uhr ist vom BMJ versprochen, die Umsetzung allerdings verzögert. Zuletzt wurde der Herbst 2021 für deren Aktivierung genannt.

Bei Schaffung der entsprechenden Rahmenbedingungen verspricht die digitale Aktenführung Vorteile für den Gerichtsbetrieb, die Parteien und auch die mit dem Akt arbeitenden Personen. Eine im Februar 2020 durchgeführte Umfrage unter den damaligen Pilotteilnehmer*innen ergab, dass rund 55% der Befragten den Umstieg auf Justiz 3.0 empfehlen würden, während rund 25% dies nicht täten. Bei der Einlaufbearbeitung wurde der digitale Akt überwiegend als Erleichterung wahrgenommen. Bei der Verhandlungsvorbereitung, der Verhandlungssituation und beim Verfassen von Entscheidungen wurde der digitale Akt hingegen tendenziell als Erschwernis gegenüber dem Papierakt beurteilt. Man kann wohl davon ausgehen, dass aufgrund der pandemiebedingten Erfahrungen die Möglichkeit des ortsunabhängigen vollen Aktenzugriffs an Stellenwert gewonnen hat. Außerdem wurde versucht, die Software gerade für die als kritisch betrachteten Verfahrensstadien zu optimieren. Demnächst wird in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsuniversität Wien eine weitere Befragung zu den Erfahrungen mit dem digitalen Akt stattfinden. Diese wird zeigen, ob in den letzten einhalb Jahren die Zufriedenheit mit Justiz 3.0 weiter zugenommen hat. Bitte nehmen Sie an dieser Umfrage teil! Denn nur durch die Rückmeldungen der Anwender*innen kann der digitale Akt weiter verbessert werden.

HARALD WAGNER